



Brüssel, den 16. Oktober 2023
(OR. en)

14076/23

LIMITE

ENV 1110
COMER 122
MI 844
ONU 75
CONSOM 358
SAN 581

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0329(NLE)**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13280/23 - COM(2023) 542 final
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Europäischen Union im Rahmen der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses zur Änderung der Anlagen A und B dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt – Annahme

1. Das im Rahmen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) ausgehandelte Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde am 10. Oktober 2013 in Kumamoto (Japan) angenommen und ist am 16. August 2017 in Kraft getreten. Es wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2017/939 des Rates geschlossen.¹ Mit dem Übereinkommen wird ein Rahmen für die Eindämmung und Begrenzung der Verwendung und der anthropogenen Emissionen und Freisetzen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft, das Wasser und den Boden geschaffen mit dem Ziel, die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu schützen.

¹ ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4.

2. Die fünfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens (COP 5) findet vom 30. Oktober bis zum 3. November 2023 in Genf (Schweiz) statt. Die Vertragsparteien werden aufgefordert, unter anderem über die Vorschläge zur Änderung der Anlage A des Übereinkommens zwecks Erweiterung seines Anwendungsbereichs auf zusätzliche mit Quecksilber versetzte Produkte und zur Änderung der Anlage B zwecks Erweiterung seines Anwendungsbereichs durch Festlegung eines endgültigen Ausstiegsdatums für die Verwendung von Quecksilber bei Herstellungsprozessen zu beraten.
3. Die Kommission hat dem Rat am 22. September 2023 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den diesbezüglich im Namen der Europäischen Union auf der COP 5² zu vertretenden Standpunkt vorgelegt. Gemäß diesem Vorschlag sollte die Union die Änderungen der Anlagen A und B des Übereinkommens unterstützen, soweit sie mit dem Besitzstand der Union sowie mit der in Beschluss (EU) 2021/727 enthaltenen Vorlage der Union im Einklang stehen. Soweit in der Vorlage der Region Afrika darauf Bezug genommen wird, sollte die Union Änderungen der Anlage A des Übereinkommens unterstützen, soweit sie Lampen, Dentalamalgam und Kosmetika betreffen.
4. Im Vorfeld der COP 5 hat die Gruppe „Internationale Umweltaspekte“ (Chemikalienmanagement/Synergien) in ihrer Sitzung vom 12. September 2023 die erforderlichen Informationen geprüft, die in den Standpunkt aufzunehmen sind, der im Namen der Europäischen Union auf der COP 5 des Übereinkommens von Minamata zu vertreten ist. Im Anschluss an diese Beratungen hat der Vorsitz nach Vorlage des Kommissionsvorschlags einen Kompromisstext (Dokument 13283/23) erstellt, der von der Gruppe „Umwelt“ am 27. September 2023 als annehmbar erachtet wurde. Darauf folgte eine Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen (Dokument 13489/23).
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den in Dokument 13489/23 enthaltenen Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
 - das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV von seinem Beschluss unterrichtet.

² Dok. 13280/23.